



Hinweis: Die Veröffentlichung der Ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt wortgleich in der Tageszeitung Freie Presse, Ausgabe Plauen, am 19.02.2021.

## Ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuensalz

### Ortsübliche Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses zur Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Zobes gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB- MaßnahmeG

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neuensalz am 25.01.2021 wurde der Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses des damaligen Gemeinderates Zobes zur Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Zobes gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG vom 02.05.1994 gefasst.

Der Gemeinderat der damaligen Gemeinde hatte am 02.05.1994 den Satzungsbeschluss zur Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Zobes gefasst.

Im Rahmen der geplanten Überarbeitung dieser genehmigten Satzung zur Klarstellung und Ergänzung des Geltungsbereiches wurde seitens der Rechtsaufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit dieser Satzung überprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wurden Verfahrensfehler festgestellt, die Satzung ist nicht rechtskräftig.

Da für den Ortsteil Zobes eine neue Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufgestellt werden soll, war der damalige Beschluss zur Beseitigung des Rechtsschein aufzuheben. Somit wird der Bereinigung der Beschlusslage genüge getan.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Neuensalz, den 26.01.2021

Gez.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten über [www.neuensalz.de/treuen/amtstafel.asp](http://www.neuensalz.de/treuen/amtstafel.asp) bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils von der Gemeinde Neuensalz bezogen oder im Bürgerbüro der Gemeinde Neuensalz sowie im Sachbereich Zentrale Verwaltung bei der erfüllenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Treuen/Neuensalz, im Rathaus Treuen, eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

#### Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Neuensalz, Bürgermeisterin Carmen Künzel, Genossenschaftsweg 8, 08421 Neuensalz

Redaktion: Stadt Treuen als erfüllende Gemeinde der VG Treuen/Neuensalz, Stadtverwaltung Treuen, Sachbereich Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit, Markt 7, 08233 Treuen  
Tel.: 037468 638-39, Fax: 037468 638-939, E-Mail: [philipp.kober@treuen.de](mailto:philipp.kober@treuen.de)

#### **Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Neuensalz:**

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Neuensalz

#### **Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:**

Leiter der publizierenden Einrichtungen



Carmen Künzel  
Bürgermeisterin

---

## Ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuensalz

### Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Satzung zur Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Zobes der Gemeinde Neuensalz gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuensalz hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 25.01.2021 die Aufstellung der Satzung zur Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Zobes der Gemeinde Neuensalz gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die gesamte Ortslage.

Die Gemeinde Neuensalz beabsichtigt, unter Berücksichtigung konkreter Bauinteressen, mit der vorliegenden städtebaulichen Satzung nachgefragte Bauflächen für die ortsansässige Bevölkerung bereitzustellen.

Die Klarstellungssatzung erfasst den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit vorhandenen Baulücken, die für die Innenverdichtung im erschlossenen Siedlungsbereich direkt für Bauvorhaben zur Verfügung stehen.

Mit der Ergänzungssatzung sollen zusätzlich „geeignete Außenbereichsflächen“ städtebaulich angemessen in den Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Allgemeine Planungsziele sind:

- Schaffung von Baurecht für Wohnbebauungen
- Sicherung einer ordnungsgemäßen städtebaulichen Entwicklung
- Sicherung der ordnungsgemäßen Erschließung

---

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten über [www.neuensalz.de/treuen/amtstafel.asp](http://www.neuensalz.de/treuen/amtstafel.asp) bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils von der Gemeinde Neuensalz bezogen oder im Bürgerbüro der Gemeinde Neuensalz sowie im Sachbereich Zentrale Verwaltung bei der erfüllenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Treuen/Neuensalz, im Rathaus Treuen, eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

#### Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Neuensalz, Bürgermeisterin Carmen Künzel, Genossenschaftsweg 8, 08421 Neuensalz

Redaktion: Stadt Treuen als erfüllende Gemeinde der VG Treuen/Neuensalz, Stadtverwaltung Treuen, Sachbereich Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit, Markt 7, 08233 Treuen  
Tel.: 037468 638-39, Fax: 037468 638-939, E-Mail: [philipp.kober@treuen.de](mailto:philipp.kober@treuen.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Neuensalz:**

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Neuensalz

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:**

Leiter der publizierenden Einrichtungen

# Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Neuensalz



Ausgabe 08 / 2021

Ausgegeben in Neuensalz am 19.02.2021

Das Verfahren zur Aufstellung wird gemäß § 34 Abs. 6 BauGB als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Dementsprechend wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Neuensalz, den 26.01.2021

Gez.

Carmen Künzel

Bürgermeisterin

---

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten über [www.neuensalz.de/treuen/amtstafel.asp](http://www.neuensalz.de/treuen/amtstafel.asp) bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils von der Gemeinde Neuensalz bezogen oder im Bürgerbüro der Gemeinde Neuensalz sowie im Sachbereich Zentrale Verwaltung bei der erfüllenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Treuen/Neuensalz, im Rathaus Treuen, eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

## Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Neuensalz, Bürgermeisterin Carmen Künzel, Genossenschaftsweg 8, 08421 Neuensalz

Redaktion: Stadt Treuen als erfüllende Gemeinde der VG Treuen/Neuensalz, Stadtverwaltung Treuen, Sachbereich Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit, Markt 7, 08233 Treuen  
Tel.: 037468 638-39, Fax: 037468 638-939, E-Mail: [philipp.kober@treuen.de](mailto:philipp.kober@treuen.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Neuensalz:**

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Neuensalz

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:**

Leiter der publizierenden Einrichtungen